

RS UVS Oberösterreich 1992/11/20 VwSen-100822/4/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1992

Rechtssatz

Für die Rechtswirksamkeit einer Verkehrsbeschränkung (hier eines Halte- und Parkverbotes) ist der Umstand entscheidend, ob sie vom zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung der zuständigen Behörde umfaßt ist. Beginnt der zeitliche Geltungsbereich eines Halte- und Parkverbotes um 8.00 Uhr, so ist das Abstellen eines Fahrzeuges vor diesem Zeitpunkt keine Verwaltungsübertretung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at